

Mai 2025

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, wie Sie für Ihr Kind erneut den sogenannten „Nachteilsausgleich“ für das neue Schuljahr beantragen können.

### **Was bedeutet „Nachteilsausgleich“?**

Ein Nachteilsausgleich soll es grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einer Regelschule ermöglichen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten schulischen Anforderungen unter Beweis stellen zu können und nicht aufgrund von beispielsweise körperlichen Einschränkungen hierbei benachteiligt zu werden. Wichtig ist, dass es sich bei diesen ausgleichenden Maßnahmen in der Regel um eine Veränderung der **äußeren** Bedingungen handelt. Das Leistungsniveau der Aufgaben darf im Sinne der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht verändert werden. Im Fall einer LRS kann unter bestimmten Bedingungen von einer Bewertung der Rechtschreibleistung abgesehen werden (siehe weiter unten).

Eine Veränderung der äußeren Bedingungen kann je nach Einschränkung auf folgende Arten geschehen:

- zeitlich: Verlängerung von Vorbereitungs- und Arbeitszeiten,
- technisch: vergrößerte Darstellung der Arbeitsblätter oder Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Mikrofons, einer Lupe oder eines Computers als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert),
- räumlich: Gewährung einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, wie z.B. Schaffung einer ablenkungsarmen, geräuscharmen, blendungsarmen Umgebung etwa durch Ohrschützer oder die Nutzung eines separaten Raums,
- personell: Assistenz, z.B. beim Schreiben oder Lesen,
- aufgabenbezogen: Festlegung der Reihenfolge der Bearbeitung, ggf. Stellen einer zielgleichen Ersatzaufgabe.

### **Wer kann einen solchen Nachteilsausgleich beantragen?**

Grundsätzlich kann ein solcher Nachteilsausgleich für alle Schülerinnen und Schüler beantragt werden, die durch eine Behinderung, eine chronische Erkrankung, eine Verletzung, eine Störung im autistischen Spektrum, eine LRS oder eine Dyskalkulie eingeschränkt sind, sofern diese Einschränkungen durch Fachärzte diagnostiziert worden sind.

### **Wann kann bei einer LRS eine rechtschreibunabhängige Leistungsbewertung erfolgen?**

In Abteilung 1 muss ein aktuelles fachärztliches Gutachten vorliegen, das bis einschließlich Klasse 7 gilt.

Wenn uns bereits ein solches Gutachten vorliegt, kreuzen Sie dies bitte auf dem Formular an.

Außerdem muss Ihr Kind entweder unseren schulischen LRS-Kurs oder einen außerschulischen LRS-Kurs besuchen.

In Abteilung 2 kann eine rechtschreibunabhängige Leistungsbewertung nur noch in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden und nur, wenn bereits in Abteilung 1 eine mindestens zweijährige Förderung erfolgt ist. Die bestehende LRS muss durch ein neues fachärztliches Gutachten bescheinigt werden, das bis einschließlich Klasse 10 gilt. Zudem muss im Jahrgang 8 der LRS-Kurs regelmäßig besucht werden. Eine regelmäßige Teilnahme setzt eine Anwesenheit in mindestens 80% der Stunden voraus. Darüber hinaus muss eine sorgfältige Berichtigung der Rechtschreibfehler in Kursarbeiten angefertigt werden. Wir weisen darauf hin, dass in der ZP10 ein Nachteilsausgleich nur noch in Form einer zeitlichen Verlängerung möglich ist, die rechtzeitig im Vorfeld beantragt werden muss.

### **Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?**

Ein Nachteilsausgleich muss von den Eltern eines Kindes jeweils am Schuljahresende für das kommende Schuljahr beantragt werden. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens. Es kann auch auf der Schulhomepage im Bereich Service ⇒ Formulare heruntergeladen werden. **Bitte reichen Sie den Antrag für das kommende Schuljahr möglichst zeitnah (13.06.2025) bis zur Zeugiskonferenz bei mir als Abteilungsleiterin ein** – am besten über das Fach im Sekretariat. Nach der Besprechung Ihres Antrages auf der 2. Zeugiskonferenz bekommen Sie die Entscheidung der Schulleitung über Ihr Kind auf Ihrem Antrag mitgeteilt. **Bitte beachten Sie, dass ein Nachteilsausgleich jeweils nur für ein Schuljahr gewährt wird, dann muss der Antrag erneuert werden.** Sollte ein Kind im Laufe des nächsten Schuljahres aufgrund einer Verletzung für einen absehbaren Zeitraum einen Nachteilsausgleich benötigen, kontaktieren Sie bitte dann mich als zuständige Abteilungsleitung.

Falls Sie noch Fragen zu dem Antrag haben, wenden Sie sich doch bitte ebenfalls an mich.

Mit freundlichen Grüßen

*Nadine Klein*

Abteilungsleiterin I

**Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches für das Schuljahr 2025-26  
gemäß § 2 SchulG, § 52 SchulG, § 6 APO-S I**

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für die Schülerin / den Schüler

Vorname u. Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Klasse, Tutoren: \_\_\_\_\_

**Anlass des beantragten Nachteilsausgleiches:**

LRS \*)                       Dyskalkulie                       Autismus                       ADHS

Sehbehinderung                       Hörschädigung                       körperliche Einschränkung

Andere Einschränkungen: \_\_\_\_\_

\*) siehe Bedingungen im Anschreiben

Ein aktuelles fachärztliches Gutachten für die jeweilige Abteilung (Klassen 5-7 und Klassen 8-10)

ist diesem Antrag beigelegt                       liegt bereits vor                       wird zeitnah nachgereicht

Hiermit melde ich mein Kind für den LRS-Kurs im kommenden Schuljahr an (Klassen 5-8).

Mein Kind nahm bereits an folgenden LRS-Förderungen teil: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten*

Der obige Antrag auf einen Nachteilsausgleich wurde auf der 2. Zeugniskonferenz besprochen und wird hiermit

genehmigt für das Schuljahr 2025-26

nicht genehmigt.

Art des Nachteilsausgleichs: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift der Schulleitung: \_\_\_\_\_

**Sollte im darauf folgenden Schuljahr auch ein Nachteilsausgleich notwendig sein, muss ein neuer Antrag gestellt werden.**